

**Beschluss-Nr. 035/07/2020**

Vorlage Nr. AUS/047/20-BV

**Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde  
Ausleben für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat Gemeinderat Ausleben in der Sitzung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem   |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf  | 2.196.900 EUR, |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                       | 2.190.100 EUR  |
| 2 im Finanzplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.848.600 EUR  |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.798.600 EUR  |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 679.400 EUR    |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Investitionstätigkeit auf      | 730.600 EUR    |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 72.300 EUR     |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus der Finanzierungstätigkeit         | 115.900 EUR    |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 505.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 369.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
|--|-----------|

- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.  
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
  - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Anzahl der Mitglieder und Bürgermeister:	13
	davon Anwesend:	11
	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	1
	Stimmenthaltungen	0

Auf Grund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2020

  
Dietmar Schmidt  
Bürgermeister

